

Ausstellungsreglement

1. Allgemeines

1.1. Veranstalterin

Die Werkschau mit Namen **grafikSCHWEIZ 18** (nachfolgend „grafik18“ genannt) wird von der BLOFELD Entertainment AG (nachfolgend „Veranstalterin“ genannt) mit Sitz in Zürich veranstaltet. Die Veranstalterin ist berechtigt, jederzeit verbindliche Weisungen zu erlassen.

1.2. Bewerbung

Die Werkschau fokussiert sich auf Grafik Design, Neue Medien, Games & Virtual Reality. Einsendeschluss des elektronisch ausgefüllten Anmeldeformulars ist der Montag, 27. August 2018. Die Bewerbung ist gültig, sobald die Bewerbungsgebühr von CHF 70.00 (inkl. MWST) bezahlt worden ist. Die Bewerbungsgebühr wird im Falle einer Ablehnung nicht zurückerstattet.

1.2.1. Bewerbungsprozess

Es können freie Arbeiten oder Auftragsarbeiten eingereicht werden. Wichtiges Kriterium ist, dass die Arbeit im Jahr **2018** entstanden ist (nicht älter als 12 Monate), zum ersten Mal publiziert oder abgeschlossen wurde. Die Bewerbung erfolgt über die Website www.grafik-schweiz.ch/bewerbung. Es ist nur eine Bewerbung in elektronischer Form möglich. Alle Aussteller reichen mittels Upload Einzelbilder ihrer endgültigen Arbeit sowie ihr Präsentationskonzept ein. Das Präsentationskonzept ist ein Layout von den Arbeiten auf den Kuben und zeigt, wie die Bilder an der Werkschau ausgestellt werden sollen.

Technische Anforderung für die eingereichten Bilder: Hi-Res jpg / 300dpi, Farbraum Adobe RGB. Als Bahn geplottete Layouts sind nicht erlaubt. Es muss sich um Einzelbilder handeln. 3-dimensionale Werke müssen fotografisch festgehalten und ebenfalls hochgeladen werden.

1.2.2. Vorlagen

Unter www.grafik-schweiz.ch/bewerbung sind Vorlagen und detaillierte Wegleitungen zur Anmeldung abrufbar.

1.2.3. Selektion

Die Veranstalterin kann für die Auswahl der Aussteller eine Kuratation mit beratender Funktion einsetzen und entscheidet, welche Bewerber ihre Arbeiten an der Werkschau ausstellen dürfen. Es besteht seitens der Veranstalterin ein Vetorecht, wenn die Arbeiten dem Qualitätsanspruch oder den technischen Richtlinien widersprechen. Eine Teilnahme an den vorjährigen Werkschauen berechtigt nicht zur automatischen Teilnahme an der Werkschau im Jahr 2019.

1.2.4. Zulassung und Teilnahmebestätigung

Die an der Werkschau zugelassenen Aussteller werden schriftlich durch die Veranstalterin benachrichtigt. Damit gilt der Teilnahmevertrag unter Vorbehalt von Ziffer 1.4. als zustande gekommen. Für die bestätigte Teilnahme an der Werkschau (Standmiete, Werbekosten, Stromanteil, Zutritt für den Aussteller und den Webkatalogeintrag) wird eine Teilnahmegebühr erhoben. Diese Gebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach der schriftlichen Zulassung von Seiten Veranstalterin durch den Aussteller zu begleichen. Der Rechtsweg für die Teilnahme an der Werkschau ist ausgeschlossen.

1.3. Standplatzierung

Der endgültige Standort der Aussteller an der Werkschau wird von der Veranstalterin bestimmt. Die Veranstalterin behält sich zudem das Recht vor, Aussteller kurzfristig umzuplatzieren, sofern dies im Interesse der Werkschau nötig ist.

1.4. Rücktrittsrecht/Ausschluss

Den ausgewählten Ausstellern steht das Recht zu, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung schriftlich und ohne Grundangabe von der Teilnahme an der Werkschau zurückzutreten. Dieser Rücktritt zieht keine Kostenfolge nach sich.

Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, so fällt eine Konventionalstrafe von CHF 500.00 an. Die gleiche Regelung gilt auch, wenn der Aussteller durch sein Verhalten (z.B. Nichteinhalten der reglementarischen Zahlungsbedingungen) Anlass zum Ausschluss von der Werkschau gibt. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes.

1.5. Haftungsausschluss

Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Werkschaugüter und schliesst, unter Vorbehalt von Art. 100 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Beschädigung und Abhandenkommen aus, sowohl für die Zeit während der Werkschau als auch während des Zu- und Abtransportes. Die Veranstalterin lehnt jede Haftung für Schäden ab, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen durch Aussteller ergeben. Für Schäden, die von Lieferanten, Standbauern oder anderen vom Aussteller eingesetzten Hilfspersonen verursacht werden, hat der Aussteller nach Art. 55 bzw. Art. 101 des Schweizerischen Obligationenrechts selbst einzustehen.

1.6. Verkaufsabwicklung

Stehen die präsentierten Arbeiten zum Verkauf, so verpflichtet sich der Aussteller, Bestellungen und Verkäufe von der Veranstalterin aufnehmen zu lassen. Die direkte Abgabe von Verkaufsobjekten ist während der Werkschau nicht gestattet. Der Aussteller hat der Veranstalterin eine Woche vor der Werkschau eine verbindliche Preisliste per Mail an grafik@grafik-schweiz.ch zuzusenden. Das Anbringen von Preisen an der Ausstellungsfläche/auf der Standbeschriftung ist untersagt. Pro aktiven Verkauf verrechnet die Veranstalterin dem Aussteller 30% des Verkaufspreises als Entschädigung für ihren Aufwand. Die Veranstalterin ist befugt, innerhalb des Werkschaugeländes Stichproben zu machen. Zuwiderhandlungen können den Ausschluss auf unbestimmte Zeit und Schadenersatzforderungen zur Folge haben.

1.7. Ausstellerverzeichnis/Katalog/Nutzungsrechte

Die Veranstalterin ist alleine berechtigt, ein (elektronisches oder gedrucktes) Ausstellerverzeichnis herauszugeben. Mit der Teilnahme an der Werkschau wird jeder Aussteller unentgeltlich im Webkatalog der Plattform www.grafik-schweiz.ch aufgeführt. Der Webkatalogeintrag besteht aus einem Portrait, einer Portfolio-Übersicht, den Kontaktangaben sowie verlinkten Websites. Um die Vollständigkeit des Katalogs zu gewährleisten, werden diejenigen Aussteller, deren Katalogeinträge nicht termingerecht geliefert werden, zu deren Lasten ohne Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben durch die Veranstalterin in den Katalog aufgenommen. Der Aussteller überträgt der Veranstalterin kostenlos die Nutzungsrechte seiner Arbeiten. Die Veranstalterin kann diese Nutzungsrechte für die elektronischen Medien, für das Ausstellerverzeichnis (On- und Offline), den Katalog (On- und Offline) für die Flyerwerbung und für die Medienarbeit im Kontext mit der Werkschau frei nutzen.

1.8 Postkarten

Jeder Aussteller an der Werkschau kann auf eigene Kosten eine offizielle Postkarte herstellen lassen, welche an der Werkschau auf dem Portfolio-Kubus aufgelegt werden kann.

1.9. Versicherung

Die Versicherung sämtlicher Präsentationsgüter gegen Feuer- und Elementarschäden sowie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sind für alle Aussteller an der Werkschau obligatorisch. Darüber hinaus wird den Ausstellern an der Werkschau empfohlen, Präsentationsgüter auch gegen Beschädigungen und Abhandenkommen während der Werkschau und während des Zu- und Abtransportes zu versichern. Die Versicherung ist vollumfänglich Sache des Ausstellers.

1.10. Haftung

Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände: insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet (siehe Ziffer 1.5. Haftungsausschluss). Der Haftungsausschluss erfährt auch durch allfällige Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin keine Einschränkung. Das Sichern von elektronischem oder anderweitig, für den Aussteller wertvoll definiertem Material, ist Sache des Ausstellers.

1.11. Schutzvorrichtungen

Der Aussteller an der Werkschau ist zudem verpflichtet, an seinen präsentierten und im Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller an der Werkschau haftet auch für Personen- und Sachschäden, die durch Auf- und Abbau oder durch seine Präsentationsgüter entstehen.

1.12. Unbefugtes Betreten von Räumen

Es ist dem Aussteller untersagt, andere Räume der Halle 622, die nicht im Zusammenhang mit der Werkschau stehen, zu betreten und allfällige Bühnenteile oder Bühnenrequisiten zu berühren. Bei Verlust oder Beschädigung von den zum Teil immens teuren Bühnenteilen oder Bühnenrequisiten wird der Aussteller vollumfänglich behaftet.

1.13. Höhere Gewalt

Die Veranstalterin ist bei Vorliegen von zwingenden Gründen oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Werkschau zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Sofern unvorhergesehene, politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder generell höhere Gewalt die Durchführung der Werkschau verunmöglichen, so verfällt die Miete der Präsentationsfläche bis zu einem Betrag, der den entstandenen Kosten der Veranstalterin (inkl. Miete der Räumlichkeiten) entspricht. Eine nach Abzug der Kosten verbleibende Differenz wird den Ausstellern zurückbezahlt. Aus der Nichtdurchführung einer Werkschau erwachsen dem Aussteller keine Schadenersatzansprüche.

1.14. Präsentation

Es ist nicht erlaubt, das Projekt in Form einer einzelnen, geplotteten Bahn auf dem Kubus zu präsentieren.

2. Finanzielles

2.1. Bewerbungsgebühr

Mit der Bewerbung wird eine Einschreibgebühr von CHF 70.00 (inkl. MWST) erhoben. Diese Gebühr ist mit der Bewerbung zu überweisen (Kontoangaben siehe unter 2.5. Konto).

2.2. Teilnahmegebühr

Für die bestätigte Teilnahme an der **grafik18** (Standmiete, Werbekosten, Stromanteil, Zutritt für den Aussteller und den Webkatalogeintrag) wird eine Teilnahmegebühr von CHF 320.00 (inkl. MWST) erhoben. Für eine Werbeagentur (ab 8 Mitarbeiter) oder eine Kunstgalerie beträgt die Gebühr CHF 2'000.00 (inkl. MWST) sowie für jeden präsentierten Grafiker, Illustrator oder Künstler CHF 100.00 (inkl. MWST). Die Teilnahmegebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach der schriftlichen Zulassung zu überweisen.

2.3. Zusätzliche Dienstleistungen

Allfällige zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Stromanschluss am Kubus), welche die Veranstalterin im Auftrag der Aussteller erbringt, werden separat in Rechnung gestellt.

2.4. Zahlungsbedingungen

Die Nichteinhaltung der in Ziffer 2.2. genannten Frist zur Begleichung der Teilnahmegebühr bildet einen Verstoß gegen die vertraglich festgelegten Teilnahmebedingungen zwischen der Veranstalterin und dem Aussteller. Kann der Aussteller nicht binnen fünf Tagen seit Versäumnis besagter Frist den rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen, wird er schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung, von der Werkschau ausgeschlossen. Trotz dieser Massnahmen ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit. Es verbleibt die Begleichung der Konventionalstrafe (siehe Ziffer 1.4. Rücktrittsrecht / Ausschluss).

2.5. Konto

Raiffeisenbank rechter Zürichsee
8708 Männedorf
Idt. a/ BLOFELD Entertainment AG, Langstrasse 94, 8004 Zürich
Kto.-Nr.: 31493.86
BC: 81481
IBAN: CH23 8148 1000 0031 4938 6
SWIFT: RAIFCH22
Vermerk: grafik18 Vorname Nachname

3. Rechtliches

3.1. Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt

Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.

3.2. Schriftlichkeitsabsprache

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

3.3. Anspruchsverwirkung

Ansprüche an die Veranstalterin sind bis spätestens 14 Tage nach Werkschau-Schluss schriftlich anzubringen. Ansprüche, welche die technischen Installationen betreffen, sind bis spätestens am letzten Tag der Werkschau schriftlich anzubringen. Später erhobene Ansprüche gelten als gegenstandslos.

3.4. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Veranstalterin unterstehen dem Schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Zürich, als eingetragener Sitz der BLOFELD Entertainment AG, für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.

3.5. Übrige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Technischen Bestimmungen der Werkschau und das Hallenbenützungsglement der Halle 622 (www.halle622.ch).

Zürich, 1. April 2018

Die Veranstalterin der **grafikSCHWEIZ 18**:
BLOFELD Entertainment AG